



# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST: keine**

## **Denkmalschutzgesetz: Ergebnis der Vernehmlassung und Antrag an den Landrat**

***Bis anfangs November 2013 gingen 29 Stellungnahmen zur Teilrevision des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) ein. Nachdem – gestützt auf die Änderungsvorschläge aus der Vernehmlassung – noch Anpassungen vorgenommen wurden, hat der Regierungsrat die Vorlage zu Händen des Landrates verabschiedet.***

Mit Beschluss vom 2. Juli 2013 verabschiedete der Nidwaldner Regierungsrat die Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes zu Händen der Vernehmlassung. Bei der Bildungsdirektion gingen bis zum Ende der Vernehmlassungsfrist Anfang November 2013 29 Stellungnahmen ein. Das Ergebnis zeigt eine mehrheitlich zustimmende Haltung der Vernehmlassungsteilnehmer, wobei die kritischen Stimmen stellenweise durchaus ins Gewicht fallen.

Erweiterung der Denkmalpflegekommission auf 7-9 Mitglieder: Mit der Vergrösserung soll eine breitere Abstützung aufgrund der Bedeutung der ihr übertragenen Aufgaben gewährleistet sein. Eine wesentliche inhaltliche Änderung wurde aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung (hauptsächlich von den Gemeinden) dahingehend vorgenommen, dass die Kompetenz der Denkmalpflegekommission zu Lasten der Fachstelle für Denkmalpflege vergrössert wird. So soll die Denkmalpflegekommission die Entscheidungskompetenz über Baugesuche von unter Schutz gestellten Objekten erhalten. Die Massnahme erscheint geeignet, die Akzeptanz der Entscheide im Bereich der Denkmalpflege zu erhöhen.

Denkmalschutz-Inventare und ihre Bedeutung: In den vergangenen Jahren haben die Nidwaldner Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege Inventare erstellt. Dass eine solche Inventarisierung keine Unterschutzstellung darstellt und für die Eigentümer keine rechtlichen Folgen hat, wurde im Rahmen der Teilrevision im Denkmalschutzgesetz explizit so festgehalten. Die Zustimmung der Vernehmlassungsteilnehmer zur Regelung der fehlenden Rechtswirkung ist jedoch knapp ausgefallen. Die Vernehmlassungsfassung wird beibehalten.

Anpassungen im Unterschutzstellungsverfahren: Ebenfalls auf eher knappe Zustimmung stossen unter den Vernehmlassungsteilnehmern Anpassungen im Unterschutzstellungsverfahren. Der Einbezug der Nachbarn bei negativen Feststellungsentscheidungen und Unterschutzstellungen ist umstritten und die Antragsberechtigung der Fachstelle für Denkmalpflege bei Unterschutzstellungen wird in Frage gestellt. Die Vernehmlassungsfassung wird beibehalten.

Neuregelung im Bereich Archäologie: Gewisse Abläufe im Bereich der Archäologie werden mit der Teilrevision neu geregelt. So kann im Rahmen von vorsorglichen Schutzmassnahmen bei einem bedeutenden archäologischen Fund das Veränderungsgebot, welches bisher auf drei Arbeitstage befristet war, auf maximal ein Jahr verlängert werden. Vereinzelt wurden in der Vernehmlassung die Fristen kritisiert, die lediglich 6, beziehungsweise 3 Monate dauern sollen. Die Fristen werden aufgrund sachlicher Erwägungen gemäss Revisionsvorlage beibehalten.

Neuerungen im Finanzbereich: Zur Finanzierung denkmalpflegerischer Leistungen steht der Denkmalpflegefonds zur Verfügung. Damit kann die Pflege geschützter Kulturobjekte bestritten werden. Neu sind aber auch Beiträge im Rahmen freiwilliger Leistungen aus diesem Fonds auszurichten. Die Zuständigkeit dafür lag bisher ausschliesslich beim Regierungsrat. Mit der Teilrevision wird die Kompetenz für Entnahmen aus dem Denkmalpflegefonds bis zu 100'000 Franken der Bildungsdirektion übertragen. Überdies wird der Bereich, für den freiwillige Leistungen ausgerichtet werden können, auf die Archäologie ausgedehnt. Die entsprechenden Neuregelungen fanden eine breite Zustimmung.

Weitere Stellungnahmen: Zum Pensum der Fachstelle für Denkmalpflege wurden im Rahmen der Vernehmlassung viele Stellungnahmen abgegeben, wobei hauptsächlich eine Aufstockung gefordert wird. Eine Änderung gegenüber der Revisionsvorlage gab es dahingehend, dass die Verpflichtung der Baubewilligungsbehörden, bei inventarisierten, schutzwürdigen Bauten die Stellungnahme der Denkmalpflege einzuholen, auf A-Objekte beschränkt wird. Damit bleibt es bei B-Objekten (neu) und C-Objekten (bisher) den Baubewilligungsbehörden überlassen, ob sie den Denkmalpfleger konsultieren wollen.

Der Regierungsrat hat die Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes zu Handen des Landrates verabschiedet. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision zuzustimmen.

## **RÜCKFRAGEN**

Res Schmid, Bildungsdirektor, Telefon 041 618 74 00, erreichbar für Rückfragen am 5. Februar 2014 zwischen 11 und 12 Uhr.

Stans, 5. Februar 2014